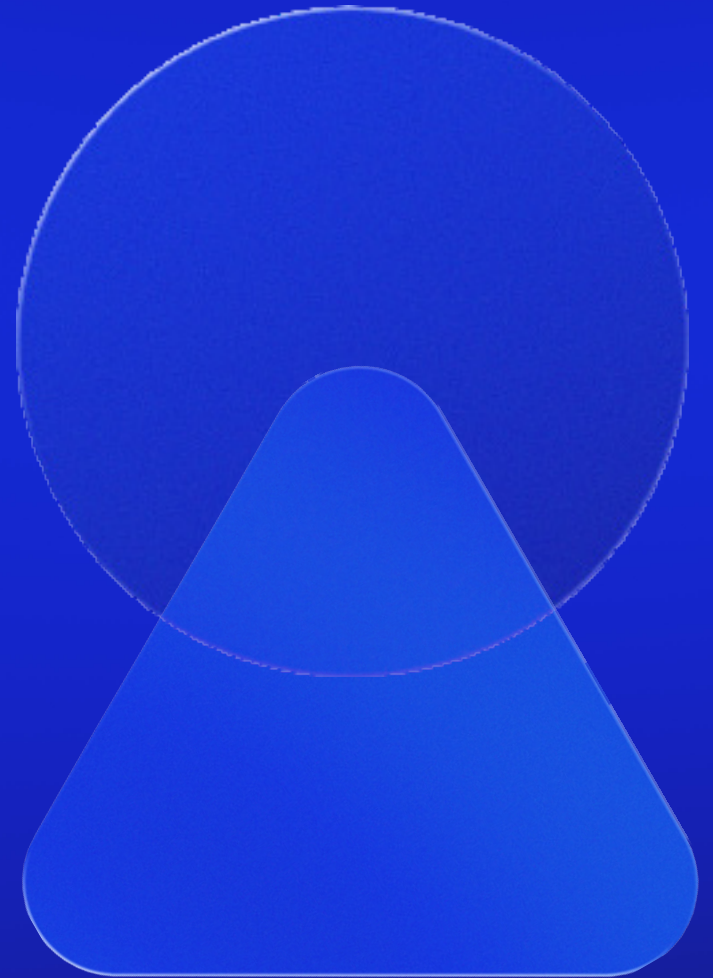


Corporate Governance



CORPORATE GOVERNANCE

Erklärung zur Unternehmensführung 2025

Die effektive Umsetzung der Corporate Governance Grundsätze ist ein wichtiges Element der Unternehmenspolitik der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (nachfolgend „SNP SE“ oder „SNP“). Eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Unternehmensziele und die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des gesamten Unternehmens eng zusammen, um durch eine gute Corporate Governance, eine effiziente, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle sicherzustellen.

In der nachfolgenden Erklärung erläutern wir die wesentlichen Grundlagen der Unternehmensführung der SNP SE gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 315d i. V. m. § 289f HGB und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK oder „Kodex“).

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten SE mit Sitz in Deutschland sind gemäß § 161 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance

Kodex (DCGK) in seiner jeweils gültigen Form entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden, und warum nicht. Im Fall unterjähriger Veränderungen zwischen zwei regulären Erklärungen hat eine Aktualisierung der Erklärung zu erfolgen.

Entsprechenserklärung 2025

Vorstand und Aufsichtsrat der SNP SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2025 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung des **DCGK** vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

Der **Empfehlung B.3** des Kodex, wonach die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll, wurde nicht entsprochen. Andreas Röderer wurde mit Wirkung ab dem 1. November 2023 für die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des Vorstands bestellt. Dies trug der Tatsache Rechnung, dass er bereits zuvor als Geschäftsführender Direktor für SNP tätig war.

Die vorzeitige Vertragsverlängerung von Dr. Jens Amail entspricht nicht der **Empfehlung B.4** des Kodex, wonach eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen sollte. Die Entscheidung des Aufsichtsrats einer vorzeitigen erneuten Bestellung – unter Widerruf der ursprünglichen Bestellung – um weitere fünf Jahre bis zum Dezember 2030 spiegelt die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens in den vergangenen Jahren wider und ist ein Zeichen von Stabilität und Vertrauen in die Führung des Unternehmens.

Die **Empfehlung B.5** sieht eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder vor. Aus Sicht der SNP SE soll keine Festlegung einer starren Altersgrenze für Vorstandsmitglieder erfolgen, da dies individuellen Verhältnissen nicht gerecht werden kann und zudem für den Aufsichtsrat eine Einschränkung bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder bedeuten würde.

Gemäß der **Empfehlung C.2** soll auch eine für Aufsichtsratsmitglieder festgelegte Altersgrenze in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Aufsichtsrat wird von den Aktionären der SNP SE gewählt. Eine Altersgrenze kann zu starren Regelungen führen und ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium begründen, das dem Ziel der Gesellschaft, für die Tätigkeit im Aufsichtsrat Persönlichkeiten mit großer Erfahrung zu gewinnen,

zuwiderlaufen könnte. Deswegen wurde einer flexibleren Handhabung mittels einer Entscheidung im Einzelfall der Vorzug gegenüber einer starren Grenze gegeben.

Den **Empfehlungen C.6 und C.7** in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht vollständig entsprochen: Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind als Vertreter des kontrollierenden Großaktionärs anzusehen und werden daher nicht als unabhängig im Sinne des Kodex eingestuft. Damit ist die **Empfehlung C.7**, wonach mehr als die Hälfte des Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll, derzeit nicht erfüllt.

Gemäß der **Empfehlung C.10** sollen der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind jeweils als Vertreter des kontrollierenden Großaktionärs anzusehen; folglich wird der Empfehlung C.10 nicht entsprochen.

Gemäß der **Empfehlung D.4** soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von

Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Einrichtung eines derartigen Ausschusses aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft, insbesondere der Aufsichtsgröße (derzeit drei Mitglieder) sowie dessen Besetzung ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner weder erforderlich noch zweckmäßig ist.

Empfehlung D.11 sieht vor, dass die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Aufnahme ihres Mandats sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichtet. Im Berichtsjahr wurden keine von der Gesellschaft initiierten oder finanzierten Einführungs-, Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen für Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen aufgrund ihrer beruflichen und fachlichen Erfahrung bereits über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse.

Da im Berichtszeitraum keine entsprechenden Maßnahmen stattgefunden haben, erfolgte folgerichtig keine Berichterstattung hierüber im Bericht des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft wird auch künftig bei Bedarf individuelle Weiterbildungsmaßnahmen unterstützen.

Im Jahr 2025 wurde das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2025 angepasst. Das geänderte

Vergütungssystem erfüllt grundsätzlich die Vorgaben des Aktiengesetzes und entspricht den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung; nachfolgend finden sich die Abweichungen:

Den **Empfehlungen G.3 und G.10** wird nicht vollständig entsprochen: Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung eine externe Peer Group herangezogen (horizontaler Vergleich) und ergänzend einen vertikalen Vergleich innerhalb der SNP SE vorgenommen. Von der Offenlegung der Zusammensetzung der Peer Group gemäß der **Empfehlung G.3** wurde im Berichtsjahr abgesehen, da sie als Bestandteil des internen Bewertungs- und Entscheidungsprozesses des Aufsichtsrats behandelt wird.

Zudem sieht die **Empfehlung G.10** vor, dass die variable langfristige Vergütung überwiegend in Form von Aktien oder aktienbasierten Vergütungsinstrumenten gewährt wird und dass für diese Komponenten angemessene Mindesthaltedauern vorgesehen werden.

Eine wesentliche Änderung des angepassten Vergütungssystems ist die Abschaffung des bisherigen, auf Total Shareholder Return (TSR) basierenden Long-Term-Incentives (LTI) zugunsten eines auf dem Operating Cashflow (Operating CF) basierenden Vergütungsmodells. Das neue LTI-System sieht keine aktien- oder

aktienkursbasierten Vergütungskomponenten mehr vor. Vor diesem Hintergrund entspricht das neue LTI-System nicht in allen Punkten den Empfehlungen G.10.

Der Aufsichtsrat hält das Operating-CF-basierte Modell vor dem Hintergrund der strategischen Ausrichtung sowie der finanziellen Steuerungsgröße der Gesellschaft für geeigneter, um eine nachhaltige Unternehmensentwicklung abzubilden. Die Abweichung berührt nicht die langfristige Anreizwirkung des Systems, das weiterhin auf mehrjährige Zeiträume ausgerichtet ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, für jedes Geschäftsjahr eine Grundvergütung in Höhe von 120.000 €. Damit sind auch Übernahmen von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten, was dazu führt, dass der **Empfehlung G.17**, wonach bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand der Mitglieder von Ausschüssen und deren Vorsitzenden angemessen berücksichtigt werden soll, nicht entsprochen wird.

Mit dem aktuellen Vergütungssystem trägt der Aufsichtsrat der Verantwortung, dem Tätigkeitsumfang und den besonderen Verhältnissen der Zusammensetzung des Gremiums Rechnung: In dem eingerichteten "Dreier-Aufsichtsrat" sind Prüfungsausschuss und Plenum identisch, so dass es keiner zusätzlichen Vergütung für Vorsitz oder

Mitgliedschaft in diesem Ausschuss bedarf. Andere Ausschüsse sind (wie erläutert) nicht eingerichtet. Die Auszahlung von Sitzungsgeldern sieht die aktuelle Vergütungssystematik nicht vor.

Gemäß der **Empfehlung D.12** soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam das Gremium und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Da der Aufsichtsrat sowie der Prüfungsausschuss in der aktuellen Zusammensetzung erst seit Juli 2025 zusammenarbeiten, schien eine Evaluation im Jahr 2025 noch nicht notwendig, gleichwohl soll eine Selbstbeurteilung im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Heidelberg, 20. März 2026

Für den Aufsichtsrat

Willi Westenberger

Für den Vorstand

Dr. Jens Aml

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht: <https://investor-relations.snpgroup.com/de/governance/>

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Verantwortungsbewusste Unternehmensführung

Die Unternehmensführungspraktiken der SNP SE sind geprägt von fairer, transparenter und korrekter Zusammenarbeit – mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genauso wie mit Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit. Verantwortungsbewusste Unternehmensführung bedeutet zudem, innerhalb von Entscheidungs- und Kontrollprozessen die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und darüber hinausreichende Empfehlungen aktiv umzusetzen. Im Berichtsjahr haben wir unsere Nachhaltigkeitskompetenz weiter gestärkt. Dies umfasste u. a. die Integration von ESG-Kriterien in die Vorstandsvergütung, um nachhaltiges Handeln in den globalen Unternehmensprozessen stärker zu verankern. Zudem ist Nachhaltigkeit fester Bestandteil unseres internen Risikomanagements sowie der gruppenweiten Risiko- und Chanceninventur. Dies versetzt uns in die Lage, Risiken und Chancen im Bereich Nachhaltigkeit frühzeitig identifizieren und steuern zu können.

Im Sinne der Förderung von Transparenz haben wir uns dazu entschlossen, auch in diesem Jahr – wie bereits im Vorjahr – die regulatorischen Anforderungen der künftigen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu

berücksichtigen. So stellen wir sicher, dass unsere Geschäftspraktiken nicht nur den aktuellen, sondern auch zukünftigen Anforderungen gerecht werden.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der SNP SE nehmen ihre Rechte im Rahmen der Hauptversammlung wahr. Nach §19 der Satzung der Gesellschaft gewährt jede auf Namen lautende Stückaktie eine Stimme. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet in allen ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Fällen.

Aufsichtsrat

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der Beratung und Überwachung des Vorstands. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Die Kompetenzen und Pflichten des Aufsichtsrats sowie seines Prüfungsausschusses sind im Aktiengesetz, in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Vorstand

Als Leitungsorgan einer Aktiengesellschaft führt der Vorstand die Geschäfte „unter eigener Verantwortung“ (§76

Abs. 1 AktG) bzw. weisungsunabhängig und ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Bei der Ausübung seiner Leitungsmacht ist der Vorstand zudem der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes verpflichtet. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, über die Unternehmensstrategie sowie über mögliche Risiken. Die Kompetenzen und Pflichten des Vorstands sind im Aktiengesetz, in der Satzung, in der Geschäftsordnung sowie im Geschäftsverteilungsplan des Vorstands geregelt.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Zum Jahresende 2025 hielten weder Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Aktien der SNP SE:

	Aktienbestand zum 31. Dezember 2025		Aktienbestand zum 31. Dezember 2024	
Dr. Karl Benedikt Biesinger¹	-	-	4.757	0,1%
Willi Westenberger²	-	-	-	-
Michael Wand²	-	-	-	-
Peter Maier	-	-	-	-
Dr. Jens Amail	-	-	31.228	0,4%
Andreas Röderer	-	-	429	-

¹ Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2025 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

² Von der ordentlichen Hauptversammlung 2025 in den Aufsichtsrat gewählt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss wird nach IFRS, der Jahresabschluss nach HGB aufgestellt. Nach Erstellung durch den Vorstand werden Konzernabschluss und Jahresabschluss vom Abschlussprüfer geprüft, vom Aufsichtsrat gebilligt beziehungsweise festgestellt, und innerhalb von 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende veröffentlicht. Zudem werden für die ersten drei Quartale eines Geschäftsjahres Zwischenberichte in Form von zwei Quartalsmitteilungen sowie einem Halbjahresfinanzbericht veröffentlicht.

Transparenz

Eine auf einheitliche, umfassende und zeitnahe Informationen ausgerichtete Informationspolitik ist für SNP von großer Bedeutung. Daher unterrichtet das Unternehmen sämtliche Interessensgruppen regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen und Entwicklungen. Eines der wichtigsten Kommunikationsinstrumente stellt dabei die Internetseite der Gesellschaft dar. Die Berichterstattung erfolgt zudem im jährlichen Geschäftsbericht, in Zwischenberichten sowie etwa im Rahmen von Gesprächen und Telefonkonferenzen mit Investoren, Analysten und Journalisten.

Darüber hinaus werden weitere Informationen in Form von Pressemitteilungen sowie Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht. Den gesetzlichen Mitteilungspflichten, etwa zu Stimmrechtsmitteilungen oder Eigengeschäften von Führungskräften, wird entsprochen. Mitteilungen, Präsentationen und Berichte sind auf der Webseite im Bereich Investor Relations zu finden (<https://investor-relations.snp-group.com/de/publikationen/>).

Compliance

Vertrauen ist einer unserer wesentlichen Grundwerte und setzt Integrität, Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit voraus. Die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und internen Regeln durch das Management und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Die Maßnahmen im Bereich Compliance werden stetig überprüft und im Rahmen eines Compliance Management Systems weiterentwickelt. Der Code of Conduct stellt den Kern dar, der unsere wesentlichen Verhaltensgrundsätze, Vorgaben zur Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen, zur Korruptionsbekämpfung, zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zum Schutz von Daten enthält. Im Berichtsjahr wurde der Verhaltenskodex unter anderem um Aspekte nachhaltiger Unternehmenspraktiken sowie der Umwelt- und sozialen Verantwortung präzisiert.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, den Code of Conduct zu beachten.

Die Weiterentwicklung der Maßnahmen ist an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtet. Dabei wird die Wirksamkeit der umgesetzten Einzelmaßnahmen regelmäßig überprüft. Dazu bietet die Gesellschaft allen Mitarbeitern konzernweit die Möglichkeit, über ein digitales Hinweisgebersystem geschützt und wenn gewünscht anonym Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu übermitteln.

Ein weiteres wesentliches Element zur Vermeidung von Compliance-Verstößen sind verpflichtende Schulungen. Wir bieten allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weltweit Schulungen in Form von eLearnings an. Das verpflichtende Schulungsangebot umfasst die Themen Arbeitsschutz, Informationssicherheit, Datenschutz, Chancengleichheit sowie ein Modul zu Compliance-Themen. Die nahezu vollständige Abschlussquote aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstreicht das Engagement für die Werte unseres Unternehmens und die Bedeutung von Compliance in unserem täglichen Handeln.

Struktur und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng und vertrauensvoll im Interesse der Gesellschaft zusammen. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsratsgremiums und leitet dessen Sitzungen. Zudem hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss bestellt.

Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der Aufsichtsratsmitglieder. Zudem tagt der Aufsichtsrat regelmäßig auch in Abwesenheit des Vorstands.

Nach §10 der Satzung der Gesellschaft bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und erlässt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Schließlich gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

In seinem Bericht an die Hauptversammlung erläutert der Aufsichtsrat jedes Jahr seine Tätigkeit und die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. Über die Mitglieder und den

Vorsitzenden der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.snp-group.com/de/uber-snp/unternehmen/management/> informiert. Auf Ebene des Vorstands bestehen derzeit keine Ausschüsse.

Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens zwei der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist unter <https://investor-relations.snpgroup.com/de/governance/> zugänglich.

Nach §6 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Vergütung der Vorstände besteht aus fixen und erfolgsabhängigen Bestandteilen. Der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2025, der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und das geltende Vergütungssystem des Vorstands und des Aufsichtsrats sind im Vergütungsbericht unter <https://investor-relations.snpgroup.com/de/governance/> veröffentlicht.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne des DCGK 2022 als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von SNP und seinen Vorständen und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär von SNP ist. Bei der Bewertung der Unabhängigkeit orientiert sich der Aufsichtsrat mindestens an den Empfehlungen des DCGK 2022. Danach sollen mehr als die Hälfte der Mitglieder unabhängig von der SNP SE und von den Vorständen sein. Diese Vorgabe wird nicht erfüllt (zur Erklärung siehe Entsprechenserklärung 2025). Die Arbeitsprozesse des im Jahr 2021 erstmals eingerichteten Prüfungsausschusses stimmen mit den entsprechenden Anforderungen des Aktiengesetzes sowie des DCGK überein.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern: Ausschussvorsitzender ist der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Michael Wand; weiterhin gehören Willi Westenberger und Peter Maier dem Prüfungsausschuss an. Als Finanzexperten verfügen Michael Wand und Willi Westenberger über den notwendigen Sachverstand auf den

Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung; ferner sind Michael Wand und Willi Westenberger mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vertraut.

ANGABEN ZU DEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND DER RESSORTVERTEILUNG DER VORSTÄNDE

Vorstand	Zuständigkeiten und Ressorts	Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien
Dr. Jens Amail CEO seit 16. Januar 2023, Bestellung als Vorstand bis 18. Dezember 2030 (vorzeitige Verlängerung).	■ Corporate Strategy ■ Corporate Development / Change Management ■ Product Management & Development ■ Sales ■ Partnermanagement ■ Marketing ■ Human Resources ■ Services ■ Leitung der Regionen	Keine weiteren Mandate
Andreas Röderer CFO seit 1. Juni 2023; Bestellung als Vorstand: bis 26. Oktober 2028.	■ Legal & Compliance ■ ESG Strategy & Reporting ■ IT ■ Finance & Controlling ■ Investor Relations ■ Shared Services ■ M&A ■ ERST GmbH	Keine weiteren Mandate

ANGABEN ZUM AUFSICHTSRAT

Aufsichtsräte	Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien	
Willi Westenberger Vorsitzender des Aufsichtsrats Betriebswirt Mitglied des Aufsichtsrats seit 2025 Gewählt bis 2031 ¹	AutoForm Engineering GmbH Schaltbau Holding AG Flender GmbH	¹ Bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.
Michael Wand Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats Diplom-Kaufmann Mitglied des Aufsichtsrats seit 2025 Gewählt bis 2031 ¹	GBTEC Software AG Incubeta Holdings International Ltd. Giotto.ai SA Shopware AG LiveU, Inc. Disguise Systems Ltd. DEPT Holding B.V. HSO Group B.V.	² Bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.
Peter Maier EDV-Kaufmann Mitglied des Aufsichtsrats seit 2023 Gewählt bis 2029 ²	Keine weiteren Mandate	

Führungs- und Kontrollstruktur

Gemäß dem Kodex soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, welche deren internationale Tätigkeit, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

Ziele für die Zusammensetzung der Gremien und Kompetenzprofile

Die Zielgröße für Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat liegt bei 25 % bis zum 30. November 2028, sofern das Organ um mindestens eine Person erweitert wird; derzeit besteht der Aufsichtsrat aus drei Personen. Die Zielgröße für Geschlechterdiversität im Vorstand liegt bei 33 % bis zum 30. November 2028, sofern das Organ um mindestens eine Person erweitert wird; derzeit besteht der Vorstand aus zwei Personen.

Die Zielquoten für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sind im Zusammengefassten Lagebericht dargestellt.

Konzept für die Nachfolgeplanung für die Vorstände

Gemeinsam mit den Vorständen sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Planung der Nachfolge der Vorstände. Folgende primäre grundsätzliche Kriterien qualifizieren einen Kandidaten für eine Position im Vorstand:

- Persönlichkeit (inkl. Empathie)
- Integrität
- Überzeugende Führungsqualitäten
- fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort
- bisherige Leistungen
- Kenntnisse über die SNP, ihre Branche und ihr Marktumfeld
- Fähigkeit zur Anpassung und Neugestaltung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einem sich schnell verändernden Umfeld

Darüber hinaus achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity), sofern dies bei den gegebenen Voraussetzungen eines zahlenmäßig kleinen Vorstands sinnvoll umsetzbar ist. Dafür hat der Aufsichtsrat ein Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands verabschiedet.

Diversitätskonzept für die Vorstände

Entscheidungen, mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Position im Vorstand besetzt werden soll, trifft der Aufsichtsrat unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Unternehmensinteresse. Hierbei berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere die nachfolgenden Aspekte:

- Die Vorstände sollen über langjährige Führungserfahrung verfügen, die bevorzugt in international tätigen Unternehmen erworben wurde.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über langjährige Erfahrung im Bereich Software und IT-Dienstleistungen verfügen.
- Die Vorstände sollen sich gegenseitig ergänzende Profile und Berufserfahrungen aufweisen.
- Die Zielgröße für Geschlechterdiversität im Vorstand liegt bei 33 % bis zum 30. November 2028, sofern das Organ um mindestens eine Person erweitert wird; derzeit besteht der Vorstand aus zwei Personen.

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat konkrete Ziele benannt und ein entsprechendes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium und insbesondere auch seines Prüfungsausschusses erarbeitet, das auf die

Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung abgestimmt ist. Wahlvorschläge an die Hauptversammlung orientieren sich grundsätzlich daran. Die einzelnen Kompetenzbereiche und der Stand der Umsetzung der gefassten Ziele sowie die Einschätzung zur Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ergeben sich personenindividuell aus der folgenden Darstellung¹:

¹ Erfüllung der Berichts Anforderung GOV-1 21c gem. ESRS

	Diversität		Kompetenzfelder					
	Geschlecht	Nationalität	Innovation, Forschung & Entwicklung	Softwarein- dustrie	Finanz- und Rechnungswes- sen	Strategie und Un- ter- nehmensführung	Aufsicht, Kontrolle, Corpo- rate Governance	Nachhaltig- keit
Willi Westenberger	männlich	Deutsch		+	+	+	+	+
Michael Wand	männlich	Deutsch		+	+	+	+	+
Peter Maier	männlich	Deutsch	+	+		+		

Angaben zum Risikomanagement

Die Geschäftstätigkeit der SNP SE ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit dem unternehmerischen Handeln verbunden sind. Zu einer guten Corporate Governance gehört der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit diesen Risiken. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und konsequent zu handhaben, setzt die SNP SE wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein; diese wurden zu einem einheitlichen Risikomanagementsystem zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung des Risikomanagements ist im Chancen- und Risikobericht des zusammengefassten Lageberichts 2025 enthalten.

Weitere Informationen zur Corporate Governance bei SNP

Ausführliche Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats, der Arbeit des Prüfungsausschusses sowie zur Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand sind auch im Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht 2025 zu finden.

Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung

Der Konzernabschluss der Gesellschaft wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Die ordentliche Hauptversammlung 2025 hatte die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, erneut zum Abschlussprüfer für die SNP SE und den SNP-Konzern für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Vergütungsbericht

Den Vergütungsbericht haben Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam nach § 162 AktG erstellt und vom Abschlussprüfer nicht nur formell, sondern auch inhaltlich prüfen lassen.

Der Vergütungsbericht wird für das Geschäftsjahr 2025 wie im Vorjahr als separater Bericht veröffentlicht, und kann zusammen mit dem zugehörigen Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers unter <https://investor-relationships.snpgroup.com/de/governance/> heruntergeladen werden.



DATA. TRANSFORMATION. EXPERIENCE.

© SNP SE

www.snpgroup.com